

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Priska Hinz (Herborn), Jerzy Montag, Elisabeth Scharfenberg, Cornelia Behm, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Kai Gehring, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Patentierung von Pflanzen, Tieren und biologischen Züchtungsverfahren stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Richtlinie 98/44/EG (Biopatentrichtlinie) wurde 1998 nach langen und schwierigen Verhandlungen in der Europäischen Union verabschiedet. Die zentralen Bestimmungen der Richtlinie wurden 1999 durch Beschluss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation in die Ausführungsanordnung zum Europäischen Patentübereinkommen übernommen. Infolgedessen erteilt das Europäische Patentamt (EPA) seine Patente seitdem auf der Basis der Biopatentrichtlinie.

Der Schutz des geistigen Eigentums durch Patente ist ein hohes Gut, mit dem ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Erfinders am Schutz seiner Erfindung und denen der Allgemeinheit an der Förderung von Innovationen sowie an der freien Verfügbarkeit von Informationen geschaffen werden muss.

Unabhängig vom Schutz des geistigen Eigentums dürfen – wie auch die Regierungskoalitionen in ihrem Koalitionsvertrag formuliert haben – jedoch landwirtschaftliche Nutztiere und -pflanzen nicht unter das Patentrecht fallen.

Genausowenig dürfen auf traditionelle Verfahren der Pflanzen- und Tierzucht und daraus hervorgegangenen Tiere und Pflanzen Patente erteilt werden, und zwar auch dann nicht, wenn zu traditionellen Züchtungsverfahren ein technischer Verfahrensschritt hinzukommt. Diese Auffassung wird auch von den Bundesländern Hessen und Bayern anlässlich einer Initiative im Bundesrat im Jahr 2009 vertreten, die bisher jedoch nicht zum Abschluss gekommen ist (Bundesratsdrucksache 266/09, vgl. Bundesrat, Stenografischer Bericht, 859. Sitzung, S. 259 ff.).

Mit wachsender Besorgnis ist jedoch zu beobachten, dass das Europäische Patentamt (EPA) immer wieder zu weitreichende Patente unter anderem auf Pflanzen, Tiere sowie auf biologische Züchtungsverfahren erteilt. So wurden unter anderem vom EPA Patente erteilt auf Pflanzen – wie Sojabohnen, Weizen, Sonnenblumen oder Brokkoli – oder auf Tiere – wie Kühe oder Schweine – mit Eigenschaften, die entweder durch gentechnisch Verfahren oder durch konventionelle Züchtungsverfahren von den Patentantragstellern erzielt wurden. Diese

problematische Patenterteilungspraxis des EPA im Zusammenhang mit lebender Materie im landwirtschaftlichen Bereich wurde auch auf einer gemeinsamen Bundestagsanhörung des Rechtsausschusses und des Landwirtschaftsausschusses am 11. Mai 2009 von sechs der geladenen sieben Sachverständigen kritisiert.

Auch der Deutsche Bauernverband kritisiert in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2010 zu Recht, dass die unklaren Formulierungen in der Biopatentrichtlinie entgegen der ursprünglichen Intention die weitreichende Patentierung von genetischem Material und Züchtungsverfahren ermöglichen und dadurch die freie Verfügbarkeit des weltweiten Genpools zugunsten von Monopolstellungen Einzelner eingeschränkt würde.

Die Vielzahl der Einsprüche beim EPA – zum Beispiel vom Deutschen Bauernverband, Greenpeace oder Züchtungsunternehmen – gegen derartige Patente zeigen deutlich, dass ein dringender regulatorischer Handlungsbedarf besteht. Zwar wird in einigen Fällen – wie zum Beispiel beim „Schweinepatent EP 1651777“ – das umstrittene Patent wieder zurückgezogen. Bei anderen Verfahren – wie zum Beispiel bei dem „Sonnenblumenpatent“ EP1185161 – bei dem 2007 durch das EPA der Patentanspruch auf konventionelle („im Wesentlichen biologische“) Züchtungsverfahren sowie auf die Verfahrensprodukte explizit bestätigt wurde – jedoch nicht.

Somit reicht es nicht aus, auf eine Selbstkontrolle durch das EPA beziehungsweise auf zukünftige Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer des EPA wie zum Beispiel die anstehende Entscheidung zum „Brokkolipatent EP 1069819“ zu vertrauen, da auf diesem Weg keine Rechtssicherheit hinsichtlich eines klaren Verbots von Patenten auf Pflanzen, Tiere, biologische Züchtungsverfahren sowie daraus herausgegangenen Nachkommen hergestellt wird. Weiterhin greift das Kontrollsystem des EPA erst nach Intervention Dritter, die mit hohen finanziellen Belastungen durch Amtsgebühren und Anwaltskosten rechnen müssen, was besonders für kleine und mittelständische Unternehmen sehr belastend ist. Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kritisierte bereits in einer Stellungnahme vom 24. März 2007 zum Thema „Patentschutz und Innovation“, dass die Kontrollsysteme des EPA nur unzureichend funktionieren und darum verbessert werden müssten.

Ebenso muss sichergestellt werden, dass im Sinne des § 11 im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (Biopatentgesetz) die wissenschaftliche Forschung und die Publikation von Forschungsergebnissen – vor allem im Bereich der Risikoforschung bei gentechnisch veränderten Pflanzen – nicht durch Biopatente eingeschränkt wird. Patentinhaber dürfen das Überlassen des Versuchsmaterials an Wissenschaftler nicht an Bedingungen knüpfen, wie zum Beispiel daran, dass sie Einfluss auf das Versuchsdesign nehmen dürfen oder dass ihnen Daten und Ergebnisse vor Veröffentlichung zur Zustimmung vorgelegt werden müssen. Weiterhin muss gewährleistet werden, dass auch Landwirte gentechnisch verändertes Saatgut, das sie gekauft haben, an Wissenschaftler für Forschungsprojekte im Bereich der Biologischen Sicherheitsforschung uneingeschränkt zur Verfügung stellen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- sich umgehend auf europäischer Ebene für eine Verbesserung der Biopatentrichtlinie 98/44/EG einzusetzen, so dass insbesondere
 1. Patente auf Gene nur in Verbindung mit einer konkreten Anwendung erteilt werden können und der Geltungsbereich der Patente auf diese konkrete Anwendung begrenzt wird, so dass andere Anwender die gleiche DNA-Sequenz für andere Anwendungen nutzen und patentieren lassen können (zweckgebundener Schutz);

2. Interpretationsspielräume hinsichtlich der Patentierbarkeit von biologischen Verfahren geschlossen werden; so muss u. a. klargestellt werden, dass auf Verfahren, die auf natürliche Phänomene wie Kreuzung und Selektion basieren, keine Patente erteilt werden dürfen – und zwar auch dann nicht, wenn die Verfahren zwar nicht vollständig, aber im Wesentlichen auf Kreuzung und Selektion basieren. Weiterhin muss ausgeschlossen werden, dass sich der Schutzbereich von Züchtungsverfahren oder Reproduktionsverfahren auf die Verfahrensprodukte erstreckt;
 3. Patente auf Pflanzen und Tiere nicht erteilt werden können;
- einen Vorschlag zu erarbeiten, wie im Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) die Kontrollmöglichkeit, Transparenz und Finanzierung beim EPA verbessert sowie eine kontinuierliche, institutionelle und unabhängige bioethische Beratung des EPA sichergestellt werden kann;
 - durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Wissenschaftler im Sinne des § 11 des Patentgesetzes uneingeschränkter Zugang zu patentiertem Saatgut oder anderem Forschungsmaterial erhalten und vom Patentinhaber weder Einfluss auf das Forschungsdesign noch auf die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse genommen werden kann;
 - einen Bericht über die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie vorzulegen, u. a. inwiefern die ausreichende Technizität bei Biopatenten überprüft und sichergestellt wurde, welche Auswirkungen Biopatente im Bereich der Pflanzen- und Tierzucht sowie hinsichtlich Innovationen im medizinischen Bereich haben sowie hinsichtlich ethischer Aspekte wie zum Beispiel der Patentierung von embryonalen Stammzellen;
 - sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die EU-Kommission im Rahmen ihrer jährlichen Berichtspflicht die Entwicklungen von Patenten im Bereich der Biotechnologie, die ethischen Aspekte sowie die Folgen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit und die Folgen für die Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit gesundheitlicher Versorgung berücksichtigt;
 - sich bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass diese die in ihrem ersten Bericht nach Artikel 16c der Biopatentrichtlinie (KOM(2002) 545) angekündigte Expertengruppe für die ethischen Fragen im Rahmen der Biopatentrichtlinie einrichtet;
 - sich bei allen internationalen Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die verschiedenen internationalen Verträge in den Bereichen biologische Vielfalt, biologische Sicherheit und Schutz des geistigen Eigentums ein Verbot der Patentierung von Pflanzen und Tieren beinhalten.

Berlin, den 15. Juni 2010

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

